

## Erläuterungen zur Erklärung zum Einkommen

Die Erklärung zum Einkommen zu Nr. 30 ist **immer** auszufüllen, zu den Nummern 31 – 35 **nur**, wenn Sie einkommensabhängiges Elterngeld beantragen.

### Zu Nr. 30 – Erhöhung der Einkommensteuer für besonders hohe Einkommen

Für elterngeldberechtigte Personen mit einem allein zu versteuerndem Einkommen (Alleinerziehende) von **über 250.000 Euro** und für ein mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Elternpaar (Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaft, Lebenspartnerschaft) zusammen von **über 500.000 Euro** besteht **kein Anspruch** auf Elterngeld. Das nach § 2 Abs. 5 EStG zu versteuernde Einkommen (Einkommen vermindert um Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG und um die sonstigen vom Einkommen abzuziehenden Beträge) ist durch den Steuerbescheid aus dem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes beider Elternteile nachzuweisen. Kann noch nicht angegeben werden, ob ein Überschreiten der Grenze ernsthaft möglich ist, wird Elterngeld bis zum Nachweis durch den Steuerbescheid vorläufig gewährt. Nach Vorlage des Steuerbescheides wird endgültig entschieden. Ggf. ist Elterngeld zurück zu fordern. Wird angegeben, dass die Grenze voraussichtlich nicht überschritten wird, ist Elterngeld unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu gewähren, für den Fall, dass entgegen der Angaben doch ein so hohes Einkommen vorliegt. Bitte überprüfen Sie genau, welche der Varianten für beide Elternteile zutreffend sind.

Die Angaben zum Einkommen **vor** der Geburt des Kindes (Nr. 31 bis 33) **im Bemessungszeitraum** sind erforderlich, um die Höhe des zustehenden Elterngeldes ermitteln zu können. Die Angaben zum voraussichtlichen Einkommen **im Bezugszeitraum** (Nr. 34 und 35) werden benötigt, um eine entsprechende Anrechnung und Neuberechnung des Elterngeldanspruchs vornehmen zu können.

Elterngeld wird auf der Grundlage des maßgeblichen durchschnittlichen monatlichen (Netto)Erwerbseinkommens bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 Euro, ggf. um Geschwisterbonus/Mehrlingszuschlag erhöht, gewährt. Bei einem durchschnittlichen monatlichen (Netto)Erwerbseinkommen bis 1.200 Euro beträgt die Rate **67 Prozent**. Für (Netto)Erwerbseinkommen über 1.200 bis 1.240 Euro sinkt die Ersatzrate des Elterngeldes schrittweise auf bis zu **60 Prozent**.

Die Ermittlung des Bemessungseinkommens erfolgt in folgenden vier Berechnungsschritten:

- Ermittlung der monatlich durchschnittlichen Erwerbseinkünfte vor der Geburt
- Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Steuern
- Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Sozialabgaben
- Ermittlung des Bemessungseinkommens zur Feststellung der Höhe des Elterngeldes

Die Ermittlung der zu berücksichtigenden Einkünfte erfolgt bis zur Berechnung der positiven Summe der monatlich durchschnittlichen Einkünfte nach Einkunftsarten getrennt. In Anknüpfung an das Steuerrecht ist von den positiven Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit, aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft auszugehen. Innerhalb einer Einkunftsart werden Kalendermonate ohne Erwerbseinkommen nicht ausgespart, sondern mit dem Betrag null in die Berechnung aufgenommen. Wurde z.B. nur in neun Kalendermonaten Erwerbseinkommen erzielt, wird für die Durchschnittsbildung die Summe dieses Einkommens durch zwölf geteilt. Auch Monate mit negativen Einkünften werden in die Durchschnittsbildung mit einbezogen. Ein Verlustausgleich ist hier nur innerhalb **einer** Einkunftsart möglich.

### Zu Nr. 31 – Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit vor Geburt des Kindes

Für die Ermittlung des Bemessungseinkommens **ausschließlich** nichtselbstständiger Einkünfte sind die zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes maßgebend. **Unberücksichtigt** bleiben Monate, in denen der Antragsteller vor der Geburt **nachweislich** - Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat (hier zählt nur der Grundanspruch, max. bis 14. Lebensmonat des Kindes), - Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder vergleichbare ausländische Leistungen bezogen hat, - einem Beschäftigungsverbot in den Schutzfristen der §§ 3 Abs. 1, 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz unterlegen war, auch für ein älteres Kind - wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung oder einer dadurch bedingten Verschlimmerung einer Vorerkrankung einen Einkommensausfall (Zeiten nach

der Lohnfortzahlung) erlitten hat, - zur Ableistung von Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes in der bis 31.05.2011 geltenden Fassung oder des Vierten Abschnitts des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach Maßgabe des Zivildienstgesetzes einen Einkommensausfall erlitten hat.

Bis zur Erreichung eines Zwölfmonatszeitraumes wird dieser um die entsprechende Zahl der Monate vorverlagert. Zum Nachweis der schwangerschaftsbedingten Erkrankung/Verschlimmerung einer Vorerkrankung ist ein ärztliches Attest einzureichen. Das Beschäftigungsverbot in den Schutzfristen ohne Mutterschaftsgeld ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen.

Ausgangspunkt für die Feststellung des maßgebenden Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit ist in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 2 EStG der Überschuss der Einnahmen in Geld oder Geldeswert über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschalbetrages nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG in der am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Fassung. Im Lohnsteuerabzugsverfahren (§§ 38a Abs. 1 S. 3, 39b EStG) steuerrechtlich als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Prämien, Provisionen) werden für die Elterngeldberechnung nicht berücksichtigt, außer in den Fällen mit ausländischem gleichgestelltem Einkommen (EU/EWR/Schweiz). Grundlage für die Einkommensermittlung sind die monatlichen Lohn-/Gehaltsbescheinigungen vom Arbeitgeber, die **lückenlos** beizubringen sind. Die Angaben auf den Lohn-/Gehaltsbescheinigungen zur Steuerklasse ggf. mit Faktor nach § 39f EStG, Kinderfreibetrag für weitere Kinder, Sozialversicherungs-, Kirchensteuer-, Rentenversicherungspflicht, Arbeitsförderung sind zur Ermittlung der Abzugsbeträge für Steuern und Sozialabgaben maßgebend. Es sind jeweils die Merkmale des letzten Monats des Bemessungszeitraumes gültig. Bei Änderungen ist das Merkmal maßgebend, das in der überwiegenden Zahl der Monate mit Einnahmen gegolten hat. Für pauschal versteuerte Einnahmen werden keine Steuerabzüge ermittelt. Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob), Einnahmen aus Berufsausbildung bis 325 Euro oder Freiwilligendiensten bleiben beim Abzug von Sozialabgaben unberücksichtigt. Bei Einnahmen im Gleitzonebereich (Midijob) erfolgt eine Gleitzoneberechnung mit dem elterngeldrechtsspezifisch angepassten Faktor nach § 163 Abs. 10 SGB VI und der Sozialabgabenabzug erfolgt reduziert.

Haben Sie im Zwölfmonatszeitraum bzw. im letzten steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt **zusätzlich** Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, ergibt sich ein abweichender Bemessungszeitraum. Nr. 33 der Erklärung zum Einkommen ist **unbedingt** auszufüllen.

### Zu Nr. 32 – Einkünfte aus Selbstständiger Arbeit/Gewerbebetrieb/Land- und Forstwirtschaft vor Geburt des Kindes (ausschließlich)

Für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume (§ 4a EStG – Kalenderjahr, Wirtschaftsjahr) maßgebend, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zu Grunde liegen. Haben in diesem Gewinnermittlungszeitraum die unter Nr. 32 aufgeführten Tatbestände (Elterngeldbezug für älteres Kind, Mutterschaftsgeldbezug bzw. Beschäftigungsverbot in den Schutzfristen, Einkommensminderung wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankung/Verschlimmerung Vorerkrankung oder Ausübung Wehrpflicht- bzw. Zivildienst) vorgelegen, sind **auf Antrag** die Gewinnermittlungszeiträume des vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes zu Grunde zu legen. Die Vorverlagerung aus o.g. Grund kann mehrfach erfolgen. Beantragung ist in der Erklärung zum Einkommen unter Nr. 32 möglich.

Ausgangspunkt für die Feststellung des maßgebenden Einkommens ist die Summe der positiven Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft. Für die Elterngeldberechnung sind diese Gewinnermittlungszeiträume noch um die pauschalierten Abzüge für Steuern und Sozialabgaben (bei entsprechender Pflichtversicherung z.B. bei Beitragszahlung zur Künstlersozialkasse, in berufsständigen Versorgungswerke, besonders bei den verkammerten freien Berufen – z.B. Ärzte, Rechtsanwälte) zu vermindern. Maßgeblich sind die im Steuerbescheid enthaltenen Angaben zu den Einkünften, zur Kirchensteuerpflicht und zu den Kinderfreibeträgen. Der Steuerabzug erfolgt unter Berücksichtigung der Steuerklasse IV. Liegt der maßgebende Steuerbescheid noch nicht vor, ist der Steuerbescheid davor oder eine vereinfachte Gewinner-

## Erläuterungen zur Erklärung zum Einkommen

mittlung einer vorläufigen Entscheidung zu Grunde zu legen. Das Elterngeld wird nach Vorlage der tatsächlichen Nachweise nochmals endgültig festgestellt, wodurch sich eine Nachzahlung oder Rückforderung ergeben kann. Wird an sich kein Steuerbescheid erstellt, auch wenn grundsätzlich Veranlagungspflicht besteht (**Nachweis des Finanzamtes erforderlich**), sind zumindest die Einnahmen durch andere Nachweise (z.B. Einnahme-/Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzte Bilanz, BWA), die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht, zu belegen. Von den Betriebseinnahmen ist grundsätzlich eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25 % abzuziehen. **Auf Antrag** können auch die nachzuweisenden tatsächlichen (niedrigeren) Betriebsausgaben angesetzt werden. Dabei sind u.a. auch die steuerlichen Regelungen zur Absetzung für Abnutzung (AfA) eines Wirtschaftsgutes zu beachten.

### **Zu Nr. 33– Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und gleichzeitig aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft vor Geburt des Kindes**

Sie haben im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit und **zusätzlich** in diesem Zwölfmonatszeitraum bzw. im Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes vor der Geburt des Kindes Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (für nebenberuflich Tätige nur bei Einnahmen über Steuerfreibetrag). Damit sind sowohl die Gewinneinkünfte als auch die Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit aus dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zu Grunde zu legen. Dies gilt auch, wenn Sie z.B. nur im Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit hatten. Lagen jedoch im Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes die Voraussetzungen, siehe Nr. 32 (z.B. Elterngeldbezug für älteres Kind, Mutterschaftsgeldbezug bzw. Beschäftigungsverbot in den Schutzfristen, Einkommensminderung wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankung) vor, können für beide Einkunftsarten **auf Antrag** die Gewinnermittlungszeiträume, die dem diesen Ereignis vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zu Grunde liegen, berücksichtigt werden. Die Vorverlagerung des Bemessungszeitraums kann mehrfach erfolgen. Ein gestellter Antrag wirkt sich hier nur einheitlich auf alle Einkunftsarten aus, es muss **Deckungsgleichheit** der Bemessungszeiträume bestehen. Die entsprechende Antragstellung ist in der Erklärung zum Einkommen möglich.

Grundlage der Einkommensermittlung sind auch für diesen Bemessungszeitraum bei Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit die monatlichen Lohn-/Gehaltsbescheinigungen vom Arbeitgeber (**nicht** Steuerbescheid) und für Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit der entsprechende Einkommensteuerbescheid. Liegt der entsprechende Steuerbescheid noch nicht vor, können die Gewinneinkünfte durch andere Unterlagen glaubhaft gemacht werden, z.B. weiter zurück liegender Steuerbescheid, Einnahme-/Überschussrechnung, Bilanz, vereinfachte Gewinnermittlung. In diesen Fällen kann Elterngeld nur **vorläufig**, bis zum Nachweis des maßgebenden Steuerbescheides, gezahlt werden. Nach Vorlage wird eine endgültige Entscheidung getroffen, wobei sich eine Nachzahlung oder Rückforderung des Elterngeldes ergeben kann. Wird **nachweislich** trotz Veranlagungspflicht kein Steuerbescheid erstellt, sind die Gewinneinkünfte durch andere Nachweise (z.B. Einnahme-/Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzte Bilanz, BWA), die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht, zu belegen. Von den Betriebseinnahmen ist grundsätzlich eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25 %, oder **auf Antrag** die tatsächlichen (niedrigeren) Betriebsausgaben, anzusetzen. Die zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben bestimmt sich entsprechend der steuerlichen Grundsätze nach dem Zuflussprinzip (bei Nachweis durch Einnahme-/Überschussrechnung) oder Realisationsprinzip (bei Nachweis durch Buchführung). Gewinn, der **nicht im Inland versteuert** wird und auch **nicht** inländischen Einnahmen **gleichgestellt** ist, wird nicht als Einkommen bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt. Dem im Inland zu versteuernden Gewinn gleichgestellt ist der im EU/EWR-Staat oder der Schweiz versteuerte Gewinn.

Die Sozialversicherungspflicht für Selbstständige (z.B. Beiträge zur Künstlersozialkasse, in berufsständigen Versorgungswerke, besonders bei den verkammerten freien Berufen - Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater) ist anzugeben und nachzuweisen.

Die Angaben zum voraussichtlichen Erwerbseinkommen **nach** der Geburt sind erforderlich, um den Elterngeldanspruch ermitteln zu können, der sich aus der Differenz des durchschnittlichen Erwerbseinkommens (max. 2.770,- Euro) vor der Geburt und des durchschnittlichen Erwerbseinkommens im Bezugszeitraum (z.B. aus einer zulässigen Erwerbstätigkeit, Inanspruchnahme von Erholungsurlaub, Sach-/Dienstleistungen, aus der Weiterführung

des Gewerbes) ergibt. Da es sich hier in der Regel um ein voraussichtliches Erwerbseinkommen handelt, wird das so ermittelte Elterngeld nur **vorläufig** gezahlt. Nach Vorlage der tatsächlichen Einkommensnachweise, spätestens nach Ablauf des Bezugszeitraumes, ist das Elterngeld endgültig festzustellen, wobei zu wenig gezahltes Elterngeld nachgezahlt und zu viel gezahltes Elterngeld zurück gefordert wird.

Maßgeblich ist das in den einzelnen **Lebensmonaten** des Kindes bezogene Erwerbseinkommen, dass in Ausnahmefällen null Euro betragen oder auch negativ sein kann. Soweit Erwerbseinkommen nach Kalendermonaten bezogen wird, ist dieses auf die jeweiligen Lebensmonate umzurechnen. Die Umrechnung erfolgt **taggenau**. Das in den Lebensmonaten mit Erwerbseinkommen nach der Geburt ermittelte Einkommen ist zu addieren und durch die Zahl der Lebensmonate mit Erwerbseinkommen zu teilen. Für alle Einkunftsarten errechnet sich ein Durchschnittseinkommen, dieses dann um die pauschalierten Abzüge für Steuern und Sozialabgaben verringert wird. Die Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben, die für den Bemessungszeitraum vor der Geburt ermittelt wurden, werden übernommen, auch wenn sich diese im Bezugszeitraum geändert haben. Von diesem Differenzbetrag wird der prozentuale Anteil des Elterngeldes, wie er sich auf der Grundlage des vor der Geburt ermittelten Einkommens errechnet hat, festgestellt. Der Anspruch auf Mindestelterngeld, Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag bleiben unberührt. Einnahmen, die **nicht im Inland bzw. nicht in einem EU/EWR-Staat/Schweiz versteuert** werden, stellen ebenso kein zu berücksichtigendes Einkommen dar.

### **Zu Nr. 34 – Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nach der Geburt des Kindes**

Anspruch auf Elterngeld besteht nur, wenn Sie nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats tatsächlich erwerbstätig sind. Die im genannten, zeitlich begrenzten Umfang beschäftigten Arbeitnehmer benötigen dazu eine Bestätigung des Arbeitgebers (S. 2 Nr. 21 der Anlage zum Antrag). Das zu berücksichtigende Erwerbseinkommen (z.B. aus zulässiger Teilzeit, Inanspruchnahme von Erholungsurlaub, Sachleistungen) wird, bezogen auf den Lebensmonat, entsprechend des Einkommens vor der Geburt des Kindes ermittelt. Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen, z.B. durch eine vom Arbeitgeber auszufüllende Verdienstbescheinigung – siehe beiliegendes Formular zur Erklärung zum Einkommen Seite 3. Da es sich um voraussichtliches, prognostiziertes Einkommen handelt, wird das Elterngeld vorläufig gezahlt. Eine Nachprüfung erfolgt nach Vorlage der endgültigen Einkommensnachweise (Lohn-/Gehaltsbescheinigungen), spätestens nach dem Ende des Bezugszeitraumes, anhand des tatsächlich erzielten Einkommens. Hieraus kann sich eine Nachzahlung oder Rückforderung von Elterngeld ergeben.

### **Zu Nr. 35 – Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft nach der Geburt des Kindes**

Ein Anspruch auf Elterngeld besteht nur, wenn Sie nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats erwerbstätig sind. Bei Inanspruchnahme der Partnerschaftsbonusmonate liegt der zulässige Stundenkorridor zwischen 25 und 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats. Selbstständige und mithelfende Familienmitglieder müssen glaubhaft machen, dass sie zur Betreuung des Kindes ihre Tätigkeit oder Mithilfe auf 30 Wochenstunden/25 – 30 Wochenstunden oder weniger beschränken. Außerdem müssen sie angeben, welche Vorkehrungen im Betrieb dazu getroffen wurden, z.B. Einstellung einer Ersatzkraft, Reduzierung Aufträge (siehe Erklärung S. 2 Nr. 22 der Anlage zum Antrag). Wurde das Gewerbe abgemeldet oder still gelegt, sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

Die voraussichtlichen Einnahmen aus der zulässigen Erwerbstätigkeit oder aus der Weiterführung des Betriebes/Gewerbes (ohne im Bezugszeitraum selbst erwerbstätig zu sein) im Bezugszeitraum sind nachzuweisen. Der Steuerbescheid kann hier nicht als Nachweis herangezogen werden, da der tatsächliche Zufluss, bezogen auf den Bezugszeitraum (lebensmonatsweise) maßgebend ist. Die Betriebseinnahmen sind durch eine mindestens den Anforderungen nach § 4 Abs. 3 EStG genügende Berechnung des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben, einer zeitlich abgegrenzten Bilanz oder BWA nachzuweisen. Es wird grundsätzlich eine Betriebsausgabenpauschale von 25 % angesetzt, sofern nicht **auf Antrag** höhere tatsächliche Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Da es sich bei der Erstbeantragung in der Regel nur um voraussichtliche prognostizierte Einnahmen handelt, wird das Elterngeld **vorläufig** gezahlt. Eine Nachprüfung erfolgt nach dem Ende des Bezugszeitraumes anhand der tatsächlich erzielten Einnahmen. Bei Personengesellschaften wird ausnahmsweise der Gewinnanteil anhand des Jahresdurchschnitts aus dem(n) für den Bezugszeitraum maßgebenden Steuerbescheid(en) zu Grunde gelegt.